

S a t z u n g
über die Herstellung von Stellplätzen

Aufgrund Art. 98 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 S. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Schwabbruck folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Schwabbruck mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2 Richtzahlen

- (1) Die Anzahl der aufgrund Art. 58 BayBO herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen.
- (2) Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfaßt sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Radfahrer, Mofafahrer u.ä. zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln.
Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

§ 3 Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

- (1) Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen, soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder ähnliches gewählt werden. Die Ausführung darf nur mit wasserdurchlässigem Material erfolgen. Stellplätze sind durch Bepflanzung abzuschirmen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkw sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist nach jeweils 5 Stellplätzen ein mind. 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.

- (2) Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. Dies gilt auch für offene Garagen (Carports).

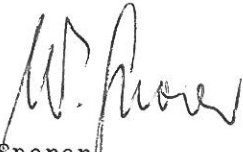
§ 4 Abweichungen

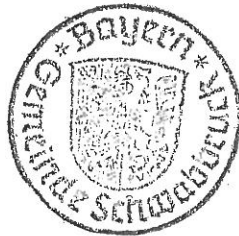
Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 77 Abs. 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Schwabbruck zugelassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwabbruck, den 13. JAN. 1995
GEMEINDE SCHWABBRUCK


Sporer
Bürgermeister



Anlage zu § 2 Abs. 1

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Zweif.Häuser (auch Doppel- und Reihenhäuser)	2 Stellplätze je Wohneinheit (WE), über 50 m ² 1 Stellplatz je Wohnung bis 50 m ² Anrechnung des Stauraums mit mind. 5 m Länge zu 0,5
1.2	Mehrf.Häuser u. sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je WE bis 50 m ² 2 Stellplätze je WE ab 50 m ² keine Anrechnung des Stauraumes
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	1 Stpl. je WE,
1.4	Altenwohnheime	1 Stpl. je 5 WE, jedoch mind. 4 Stpl.
1.5	Altenheime, Wohnheime f. Behinderte	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 4 Stpl.
1.6	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.7	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.
1.8	Studentenwohnheime, Schwesterwohnheime, Arbeitnehmerwohn., Internate	1 Stpl. je 3 Betten jedoch mind. 3 Stpl.
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 25 m ² Hauptnutzfläche nach DIN 277 ohne Sanitär- u. Abstellräume, Garderoben, Flure und dgl. (Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u.a. bleiben außer Betracht).
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- od. Beratungsräume, Arztpraxen, Spiel- od. Automatenhallen und dgl.) u. freiberufl. od. ähnl. Tätigkeiten	1 Stpl. je 20 m ² Hauptnutzfläche oder je 2 Beschäftigte, jedoch mind. 3 Stpl.
2.3	Kfz-Schulen	1 Stpl. je 5 Sitzplätze, jedoch mind. 3 Stpl.

...

3. Verkaufsstätten

- 3.1 Läden, Fachgeschäfte, Getränkeabholmarkt unter 1000 m² u. dgl., die nicht unter 3.2 fallen 1 Stpl. je 30 m² Nettoverkaufsfläche (NVFl) inkl. Schaufenster, jedoch ohne Ladezonen, Kantinen und dgl., jedoch mind. 2 Stpl. je Laden, Kleinstladen od. Kiosk
- 3.2 Verbrauchermärkte, Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe über 1000 m² 1 Stpl. je 15 m² NVFl.; für Lagerflächen über 20 % der NVFl.: 1 Stpl. je 15 m² zusätzlich

4. Versammlungsstätten

- 4.1 Versammlungsstätten (z.B. Theater, Kinos, Vortrags-, Betsäle, Vereinsheime) 1 Stpl. je 5 Sitzplätze bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
- 4.2 Kirchen 1 Stpl. je 10 - 20 Sitzplätze

5. Sportstätten

- 5.1 Sportplatz ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze) 1 Stpl. je 300 m² Sportfläche
- 5.2 Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen 1 Stpl. je 300 m² Sportfläche zusätzlich
1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze
- 5.3 Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze 1 Stpl. je 50 m² Hallenfläche
- 5.4 Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen 1 Stpl. je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich
1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze
- 5.5 Freibäder und Freiluftbäder 1 Stpl. je 200 - 300 m² Grundstücksfläche
- 5.6 Hallenbäder ohne Besucherplätze 1 Stpl. je 5 - 10 Kleiderablagen
- 5.7 Hallenbäder mit Besucherplätze 1 Stpl. je 5 - 10 Kleiderablagen, zusätzlich
1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätzen
- 5.8 Tennisplätze ohne Besucherplätze 4 Stpl. je Spielfeld
- 5.9 Tennisplätze mit Besucherplätze 4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze
- 5.10 Minigolfplätze 6 Stpl. je Minigolfanlage
- 5.11 Kegelbahnen, Bowlingbahnen 5 Stpl. je Bahn bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1

- 5.12 Bootshäuser und Boots- 1 Stpl. je 2 - 5 Boote
plätze
- 5.13 Schießanlagen 1 Stpl. je Stand
bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
- 5.14 Fitnessräume, öffentliche 1 Stpl. je 3 Personen, jedoch mind. 3 Stpl.
Sauna u.dgl.
- 5.15 Squashanlagen 2 Stpl. je Platz, Zuschlag nach 6.1
- 5.16 Billard 2 Stpl. je Tisch, Zuschlag nach 6.1
6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe
- 6.1 Gaststätten, Imbißstuben 1 Stpl. je 10 m² Nettogasträumfläche, jedoch
Eisdielen, Cafe mind. 3 Stpl.
- 6.2 Hotels, Pensionen, Kurheime 1 Stpl. je Fremdenzimmer, bei Restaurations-
und andere Beherbergungsbe- betrieb Zuschlag nach 6.1
triebe
- 6.3 Jugendherbergen 1 Stpl. je 10 Betten
- 6.4 Diskotheken und Tanzlokale 4 Stpl. je 10 m² Nettogasträumfläche
- 6.5 Spielsalon 1 Stpl. je Automat
7. Krankenanstalten
- 7.1 Krankenhäuser 1 Stpl. je 3 Betten
- 7.2 Sanatorien, Kuranstalten 1 Stpl. je 3 Betten
für langfristig Kranke
- 7.3 Altenpflegeheime, Pflege- 1 Stpl. je 10 Betten
heime für Behinderte
8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung
- 8.1 Grundschulen, Hauptschulen, 1,5 Stpl. je Klassenzimmer
Sondervolksschulen
- 8.2 Realschulen 2,5 Stpl. je Klassenzimmer
- 8.3 Gymnasien 3,5 Stpl. je Klassenzimmer
- 8.4 Sonderschulen für Behinderte 1 Stpl. je 15 Schüler
- 8.5 Kindergärten, Kindertages- 1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mind.
stätten u. dgl. 4 Stpl.
- 8.6 Jugendfreizeitheime u.dgl. 1 Stpl. je 15 Besucherplätze

...

- 8.7 Berufsbildungswerke, Aus-
bildungswerkstätten u.ä. 1 Stpl. je 10 Auszubildende
- 8.8 Sonstige allgemeinbildende
Schulen (Berufs- u. Berufs-
fachschulen etc.) 7 Stpl. je Klassenzimmer
9. Gewerbliche Anlagen
- 9.1 Handwerks- und Industrie-
betriebe 1 Stpl. je 40 m² Nettonutzfläche
- 9.2 Lagerräume, Lagerplätze,
Ausstellungsräume, Muster-
räume (Möbellager) 1 Stpl. je 100 m² Nutzfläche oder je 3
Beschäftigte
- 9.3 Kraftfahrzeugwerksätten 5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
- 9.4 Tankstellen mit Pflege-
plätzen 8 Stpl. je Pflegeplatz
- 9.5 Automatische Kraftfahrzeug-
anlagen zur Selbstbedienung 3 Stpl. je Waschplatz
10. Verschiedenes
- 10.1 Kleingartenanlagen 1 Stpl. je 3 Kleingärten
- 10.2 Friedhöfe 1 Stpl. je 1.500 m² Grundstücksfläche,
jedoch mind. 10 Stpl.

Bekanntmachungsvermerk für die Stellplätze-Satzung
der Gemeinde Schwabbruck

- 1.) Beschluß des Gemeinderates vom 29.08.1994.
- 2.) Ortsübliche Bekanntmachung an den amtlichen Anschlagtafeln in Schwabbruck und in Altenstadt am 13.01.1995 (Aushang vom 13.01. - 30.01.1995).
- 3.) Die Satzung ist am 14.01.1995 in Kraft getreten.

Altenstadt, den 08.02.1995
Verwaltungsgemeinschaft

i.A.

Seelig
Seelig

